

Rundmail an alle Leistungserbringer
nach der Testverordnung

Postadresse:
KV Nordrhein
40182 Düsseldorf

KVNO.de

Ihr Ansprechpartner
Corona.Diagnosezentrum@kvno.de

Datum 13.07.2022

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Rundschreiben an alle Leistungserbringer nach der TestV

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie im Zusammenhang mit der Abrechnung über das Corona-Portal zu der Änderung der TestV vom 29.06.2022 mit Gültigkeit zum 30.06. bzw. 01.07.2022 informieren.

1) Beschaffung von PoC-Antigen-Tests:

Es dürfen nur solche Antigen-Tests zur patientennahen Anwendung durch Dritte (PoC-Antigen-Tests) im monatlich zu erwartenden Bedarf bestellt werden, die zum Zeitpunkt der Bestellung für den Abrechnungszeitraum in der vom Gesundheitssicherheitsausschuss der Europäischen Union beschlossenen Gemeinsamen Liste von Corona-Antigen-Schnelltests, die auf der Internetseite des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) (www.pei.de/sarscov-2-ag-tests) unter dem Link der Internetseite der Europäischen Union https://health.ec.europa.eu/health-security-and-infectious-diseases/crisis-management/covid-19-diagnostic-tests_de#gemeinsame-liste-der-corona-antigen-schnelltests aufgeführt sind. Dies ist zum Zeitpunkt der Bestellung zu überprüfen und muss durch einen ggf. auszugsweisen Ausdruck der Liste nach § 1 Absatz 1 Satz 5 TestV zum Zeitpunkt der Bestellung dokumentiert werden. Der Ausdruck ist mit Datum und Unterschrift zu versehen.

Noch vorliegende Bestände an Antigen-Tests können aufgebraucht werden.

2) Testungen nach § 4a TestV (Bürgertestung):

Leistungserbringer, die Testungen nach § 4a TestV anbieten, sind verpflichtet den Anspruch auf eine Testung nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 bis 10 TestV zu prüfen. **Für die Anspruchsprüfung muss dem Leistungserbringer ein Nachweis** gemäß § 6 Absatz 3 Nummer 4 lit. a) und b) TestV und ggf. § 6 Absatz 3 Nummer 5 TestV **vorgelegt werden.**

Folgende Personen ohne Symptome haben Anspruch auf einen **kostenlosen Bürgertestungen nach § 4a TestV**:

- Kinder unter 5 Jahren,
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, unter anderem Schwangere im ersten Trimester,
- Personen, die zum Zeitpunkt der Testung an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus teilnehmen,
- Personen, bei denen ein Test zur Beendigung der Quarantäne erforderlich ist („Freitesten“),
- Besucher und Behandelte oder Bewohner in unter anderem folgenden Einrichtungen:
 - a) Krankenhäuser
 - b) Rehabilitationseinrichtungen
 - c) stationäre Pflegeeinrichtungen
 - d) Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
 - e) Einrichtungen für ambulante Operationen
 - f) Dialysezentren
 - g) ambulante Pflege
 - h) ambulante Dienste oder stationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe
 - i) Tageskliniken
 - j) Entbindungseinrichtungen
 - k) ambulante Hospizdienste und Palliativversorgung
- Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach dem § 29 SGB IX Personen beschäftigen, sowie Personen, die bei Leistungsberechtigten im Rahmen eines Persönlichen Budgets beschäftigt sind,
- Pflegende Angehörige,
- Haushaltsangehörige von nachweislich Infizierten,

Im Rahmen der Bürgertestungen nach § 4a TestV können für folgende Personen **mit einer Eigenbeteiligung von 3 Euro** Coronatestungen vorgenommen werden:

- Personen, die am Tag der Testung eine Veranstaltung in Innenräumen besuchen wollen,
- Personen, die am Tag der Testung Kontakt zu Personen haben werden, die ein hohes Risiko haben, schwer an Covid-19 zu erkranken (das sind Menschen ab 60 Jahren, Menschen mit Behinderung, Menschen mit Vorerkrankungen),
- Personen, die durch die Corona-Warn-App einen Hinweis auf ein erhöhtes Risiko erhalten haben („rote Kachel“).

Bei der Abrechnung von Leistungen im Corona-Abrechnungportal wird nach den einzelnen Testansprüchen unterschieden.

3) Vollständige Auftrags- und Leistungsdokumentation:

Sofern es sich um eine Testung nach § 4a TestV handelt, ist in einer Selbstauskunft von der zu testenden Person zu bestätigen, dass die Testung zu einem in § 4a Absatz 1 TestV genannten Zweck und ggf. unter Eigenbeteiligung in Höhe von 3 Euro durchgeführt wurde. Für die Selbstauskunft hat das MAGS ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt. Diese kann unter folgendem Link heruntergeladen werden.

[selbstauskunft_buergertestung.pdf \(mags.nrw\)](#)

4) Verzicht auf Eigenanteil:

Nach den hier vorliegenden Informationen geht das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) in seiner Auslegung der TestV davon aus, dass ein Verzicht auf die 3 Euro Eigenanteil auch dann zulässig ist, wenn das Land diesen Anteil nicht erstattet.

Wichtig ist auch in diesen Fällen, dass alle Grundvoraussetzungen des Anspruchs gegeben und dokumentiert sind. Die Vergütung nach § 12 TestV beträgt 4 Euro.

Die Testungen sind im Meldeportal als „Testung mit Eigenanteil“ zu melden und nicht als Selbstzahlertests.

5) Beauftragung und Registrierung:

Ab dem 01.07. 2022 sind medizinische Labore nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 nicht mehr dazu berechtigt, Leistungen nach § 1 Absatz 1 TestV abzurechnen.

Ebenfalls ab dem 01.07. 2022 werden keine weiteren Beauftragungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 TestV ausgestellt. Sofern bei der Registrierung Beauftragungen eingereicht werden, die nach dem 30.06.2022 ausgestellt wurden, werden diese nicht akzeptiert.

Bei einem Betreiberwechsel erlischt die bisherige Beauftragung, sodass die Teststelle geschlossen werden muss.

6) Abrechnung über eine Pflegekasse:

Nach § 7 Absatz 3 Satz 4 TestV gilt:

Diejenigen Einrichtungen und Unternehmen nach § 6 Absatz 4 Satz 1, die nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassene Pflegeeinrichtungen oder die nach Maßgabe des gemäß § 45a Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erlassenen Landesrechts anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag sind, rechnen die von ihnen erbrachten Leistungen in Höhe der nach § 12 Absatz 3 enthaltenen Vergütungssätze über eine Pflegekasse nach den in § 150 Absatz 2 bis 5a des Elften Buches Sozialgesetzbuch niedergelegten Verfahren ab.

7) *Geänderte Pauschalen:*

Mit der neuen TestV ändern sich folgende Pauschalen:

- § 9 Vergütung von Leistungen der Diagnostik mittels Nukleinsäurenachweis
von 43,56 Euro auf 32,39 Euro
- § 11 Vergütung von Sachkosten für PoC-Antigen-Tests und Antigen-Tests zur Eigenanwendung
von 3,50 Euro auf 2,50 Euro
- § 12 Absatz 1 ärztliche/nicht-ärztliche Entnahme von Körpermaterial, die PoC-Diagnostik, die Ergebnismitteilung, die Ausstellung eines Zeugnisses über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich der Erstellung eines COVID-19-Testzertifikats im Sinne des § 22a Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes
von 8 Euro auf 7 Euro

Bei Testungen von Personen, die an dem Tag, an dem die Testung erfolgt,

- eine Veranstaltung in einem Innenraum besuchen werden oder
- zu einer Person Kontakt haben werden, die
 - das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
 - aufgrund einer Vorerkrankung oder Behinderung ein hohes Risiko aufweist, schwer an COVID-19 zu erkranken
- Personen, die durch die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts eine Warnung mit der Statusanzeige erhöhtes Risiko erhalten haben,

wird die Vergütung je Entnahme **auf 4 Euro** festgelegt.

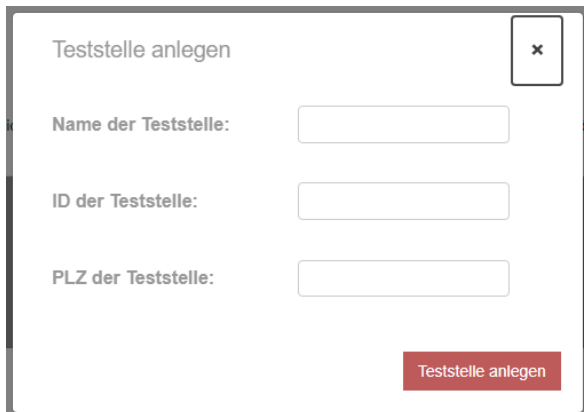
Sofern Einrichtungen und Unternehmen nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 und 5 im Rahmen ihres einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzepts PoC-Antigen-Tests oder Antigen-Tests zur Eigenanwendung in eigener Verantwortung beschaffen und nutzen, beträgt die zu zahlende Vergütung je Entnahme **7 Euro**.

Dieses gilt auch für diejenigen Einrichtungen und Unternehmen nach § 6 Absatz 4 Satz 1, die nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassene Pflegeeinrichtungen oder die nach Maßgabe des gemäß § 45a Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erlassenen Landesrechts anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag sind.

8) *Erfassung der Teststellen-ID:*

Mit der nächsten Anpassung des Corona-Abrechnungsportals (CORA) wird die Erfassungspflicht der Teststellen ID **auf alle Leistungserbringer der TestV, die nach § 6 TestV tätig sind, erweitert**. Die Teststellen-ID wurde Ihnen durch das ÖGD/MAGS im Rahmen der Erfassung der Testdaten auf der Meldeplattform mitgeteilt.

Nach der Anmeldung im Portal werden Sie zum Anlegen einer Teststelle aufgefordert. Im folgenden Fenster werden dann die Daten abgefragt:



Teststelle anlegen

Name der Teststelle:

ID der Teststelle:

PLZ der Teststelle:

Teststelle anlegen

Der Name der Teststelle ist frei zu vergeben. Bitte prüfen Sie die Richtigkeit Ihrer Teststellen-ID. Bei unkorrekter Eingabe wird dieses zur Sperrung führen!

Nach der nun abschließenden Klärung der offenen Punkte mit dem BMG, können nun die Änderungen der TestV im Portal umgesetzt werden. Dieses wird noch ein wenig Zeit in Anspruch nehmen, daher bitten wir vorab um Verständnis und bedanken uns für Ihre Geduld. Sie erhalten umgehend eine Information darüber, sobald Sie die Daten in CORA ab Juli 2022 eingeben können.

Weitere Informationen finden Sie auf der [FAQ-Seite](#) des Bundesgesundheitsministeriums.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei dieser Mail um eine allgemeine Information zur Abrechnung nach der Testverordnung handelt.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre KV Nordrhein